

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname : Pufferlösung pH 10,00
Überarbeitet am : 16.01.2015

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Pufferlösung pH 10,00 Artikelnummer: PCE-PH 10

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

PCE Deutschland GmbH Im
Langel 26
59872 Meschede
Tel.: 02903 / 976 990
Fax: 02903 / 99 99 29
info@pce-instruments.com
www.pce-instruments.com

1.4 Notrufnummer

0761/19240 (Giftnotrufzentrale Freiburg)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):
Die Zubereitung ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):
Die Zubereitung ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

2.2 Kennzeichnungselemente

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Kennzeichnung:	entfällt
Gefahrstoffpiktogramme:	entfällt
Signalwort:	entfällt
Gefahrenhinweise:	entfällt

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffname: Borsäure
EG-Nr. : 233-139-2 CAS-Nr. : 10043-35-3
Anteil : 0,1 -0,9 %
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: Repr.Cat.2 R60-61

Stoffname: Borsäure
EG-Nr. : 233-139-2 CAS-Nr. : 10043-35-3
Anteil : 0,1 -0,9 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]: Repr. 1B, H360FD

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname : Pufferlösung pH 10,00
Überarbeitet am : 16.01.2015

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Frischluft

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser spülen. Kontaminierte Kleidung entfernen.

Nach Augenkontakt

Mit reichlich Wasser ausspülen

Nach Verschlucken

Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser), bei Unwohlsein Arzt kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Für Borverbindungen allgemein gilt: Nach Resorption Übelkeit und Erbrechen, Erregung, Krämpfe, ZNS-Störungen, Herz- Kreislaufstörungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Für dieses Gemisch bestehen keine Löschmitteleinschränkungen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Dampf / Aerosol nicht einatmen. Gefahrenzone verlassen, Vorgehen nach Notfallplan.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname : Pufferlösung pH 10,00
Überarbeitet am : 16.01.2015

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

7. Handhabung und Lagerung

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Dicht verschlossen lagern bei +5 bis 25°C

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen

Lagerklasse:

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Borsäure und Natriumborate ; CAS-Nr. : 10043-35-3
Spezifizierung : 8Std.
Wert : 0,5 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 2(l)
Bemerkung: AGS, Y, 10

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille und Seitenschutz

Hautschutz

Handschuhe

Angaben zum Handschuhmaterial [Art/Typ, Dicke, Durchdringzeit/Tragedauer, Benetzungsstärke]: Nitril;
0,1mm; 480min; 60min, z. B. "Dermatril L" der Firma KCL Email: Vertrieb@kcl.de

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren
Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller verschieden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und
einzuhalten.

Atemschutz

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname : Pufferlösung pH 10,00
Überarbeitet am : 16.01.2015

pH-Wert : 10,0 bei 20°C
Dampfdruck : 23 hPa
relative Dichte : Ca. 1 g/cm³ bei 20°C
Löslichkeit in Wasser : mischbar

9.2 Sonstige Angaben

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

10. Stabilität und Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

akute Toxizität

Reizung

geringe Reizwirkung – nicht kennzeichnungspflichtig

Reproduktionstoxizität

Teratogenität: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Reproduktionstoxisch, Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Erfahrungen aus der Praxis

Kontakt mit der Haut und den Augen kann zu Reizungen führen.

Gefährliche Eigenschaften sind nicht auszuschließen, aufgrund der niedrigen Konzentration der gelösten Substanz(en) wenig wahrscheinlich.

Für Borverbindungen allgemein gilt: Nach Resorption Übelkeit und Erbrechen, Erregung, Krämpfe, ZNS-Störungen, Herz-Kreislaufstörungen.

Allgemeine Bemerkungen

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien üblichen Vorsicht zu handhaben.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname : Pufferlösung pH 10,00
Überarbeitet am : 16.01.2015

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfehlungen für das Produkt

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben. Dementsprechend sind "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden. Besonderheiten - insbesondere bei der Anlieferung - werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften - ADR/RID (GGVSEB), IMDG (GGVSee), ICAO/IATA-DGR.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

- 1 Mischungsregel nach Anhang 4 der VwVwS von 1999
schwach wassergefährdend

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname : Pufferlösung pH 10,00
Überarbeitet am : 16.01.2015

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Unterliegt nicht der Störfallverordnung

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für Gemische ist generell keine Stoffsicherheitsbeurteilung möglich bzw. erforderlich.

16. Sonstige Angaben

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (sofern bekannt, konkrete Wirkung angeben) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefährdung bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.
